

Leistungsbeschreibung

Die Lieferungen erfolgen auf Abruf als halbjährliche Lieferung direkt an ca. 150 Objekte der Stadt Mülheim an der Ruhr, verteilt auf das gesamte Stadtgebiet. Es werden zwei Haupt-Bestellungen pro Jahr getätigt. Eine Objektauflistung ist beigefügt. Die Anzahl der Lieferstellen kann aufgrund von An- bzw. Abmietungen, Schließungen usw. variieren. Bei Mehrbedarfen kann es zu einer Dritt- oder Viertbelieferung in einigen Objekten kommen (ca. 15% der Gesamtlieferstellen).

Alle Lieferungen erfolgen **frei Verwendungsstelle (Lager)**. **Auch bei Lieferungen durch Paketdienste o. ä. muss sichergestellt werden, dass die Lieferungen frei Verwendungsstelle erfolgen.** Mit Auftragserteilung wird eine Objektliste mit Ansprechpersonen und Telefonnummer zur Verfügung gestellt. Es ist vor Lieferung immer eine Terminvereinbarung mit den jeweiligen Ansprechpartnern erforderlich.

1. Allgemeine Anforderungen

- Verpackungsmaterial ist nach Aufforderung kostenlos zu entsorgen.
- Mit Angebotsabgabe müssen zwingend für alle Produkte Sicherheits- und Produktdatenblätter sowie Betriebsanweisungen eingereicht werden

Die Anforderungen an Hygienepapiere entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Kriterienkatalog. Der Nachweis für die Einhaltung der geforderten Kriterien kann abhängig vom jeweiligen Kriterium durch Herstellererklärungen oder Prüfberichte anerkannter Stellen erbracht werden. Ein „Nachweis“ belegt, dass die vom Bieter gemachten Angaben oder die vorgeschlagene Lösung den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der Nachweis ist grundsätzlich dem Angebot beizufügen kann jedoch vom Auftraggeber nachgefordert werden. Ein „Prüfbericht einer anerkannten Stelle“ kann von anerkannten Prüfanstalten oder Laboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen stammen, nicht jedoch vom Bieter selbst.

Anforderungen für Hygienepapiere

Ziffer	Kriterium
1	Umweltbezogene Anforderungen
1.1	Faserstoff
	Die Papierfasern müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. - o <u>Krepp-Toilettenpapiere</u> ~ müssen vollständig aus Altpapier der unteren, mittleren und Sondersorten (Gruppen 1, 2 und 5) hergestellt werden (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643). - o <u>Krepp Papierhandtücher</u> ~ müssen vollständig aus unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5, ausgenommen die Einzelsorten 4.01 und 4.07) bestehen (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643). - o <u>Andere Hygienepapiere</u> Alle anderen Hygienepapiere müssen aus 100 % Altpapier bestehen. Das in Holzprodukten (einschließlich Papier und Karton) verarbeitete Rohholz muss nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), des FSC (Forest Stewardship Council) oder durch gleichwertige Siegel, Zertifikate oder Nachweise, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, zu erbringen.
1.2	Fabrikationshilfsstoffe
1.2.1	Hilfsstoffe und Verfestiger in der Herstellung
	- o Es dürfen nur Fabrikationshilfsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten. - o Für die Herstellung der Hygienepapiere dürfen keine Nass- oder Trockenverfestiger oder andere Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten. - o Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden.
1.2.2	Schadstoffe im Endprodukt
	o Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen (DIN EN ISO 15320:2004).
1.2.3	Chlorpropanole und antimikrobielle Bestandteile im Endprodukt
	- o Die Konzentration von Chlorpropanolen im Wasserextrakt der Produkte, die unter Einsatz von Nassverfestigern hergestellt werden darf die in der XXXVI. Empfehlung des BfR angegebenen Werte nicht überschreiten. - o Bei der Prüfung trockener Hygienepapiere auf die Anwesenheit antimikrobieller Bestandteile darf keine Wachstumsbeschränkung bestimmter Keime bei Anwendung des „Hemmhof-Tests“ nach DIN EN 1104:1995 zu beobachten sein. Ausgenommen sind Papierhandtücher und Kosmetiktücher.
1.2.4	Migration von Farbstoffen bei gefärbten oder bedruckten Produkten
	- o Bei der Prüfung der Migration von Farbstoffen nach DIN 646:2000 (Kurzzeitverfahren) bei gefärbten oder bedruckten Produkten muss mindestens die Stufe 4 des Graumaßstabes erreicht werden. - o Servietten und Küchentücher müssen die Stufe 5 des Graumaßstabes erreichen. - o Für Küchentücher und Servietten muss bei der Prüfung der Migration von optischen Aufhellern nach DIN 648:2003 die Stufe 5 erreicht werden.
1.3	Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe
1.3.1	Farbmittelbeschränkungen
	o Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten

	können. o Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoff) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
1.3.2	Farbmittelausschluss
	Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden, a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen. b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905 als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind. <i>EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-System), Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie): Wortlaut Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe</i> H340, R46: Kann genetische Defekte verursachen. H341, R68: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. H350, R45: Kann Krebs erzeugen. H350i, R49: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. H351, R40: Kann vermutlich Krebs erzeugen. H360F, R60: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360D, R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H360FD, R60/61: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H360Fd, R60/63: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H360Df, R61/62: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H361f, R62: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H361d, R63: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H361fd, 62/63: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
1.3.3	Aufbereitung von Altpapier
	o Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie zum Beispiel Ethylendiamintetraacetate (EDTA) und Diethylentriaminpentacetate (DTPA) vollständig verzichtet werden.
2	Weitere Anforderungen
2.1	Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
	o Das Produkt muss den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) entsprechen.

Bei Produkten, die das Umweltzeichen „Blauer Engel“ für Hygienepapier (RAL-UZ 5) tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Umweltkriterien erfüllen. Jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen wird ebenfalls akzeptiert.